OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605691/5/KHa

Datum:
Linz, 31. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des M F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 14. Dezember 2022, GZ: BHKI/92209002367/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Dezember 2022, GZ: BHKI/922090023674/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 4. September 2022 um 9:41 Uhr im Ortsgebiet Schlierbach, nächst dem Objekt x, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 9 Abs. 7 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011 verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 4. Jänner 2023 brachte der Beschwerdeführer gegen das genannte Straferkenntnis Beschwerde ein und führte darin zusammengefasst aus, dass der Vermieter des Hauses, zu welchem der verfahrensgegenständliche Parkplatz gehöre, ihm gegenüber versichert habe, dass sich der Parkplatz auf einem Privatgrundstück befinde und die Hausbewohner auch den verfahrensgegenständlichen Parkplatz zum Abstellen der Fahrzeuge benützen dürfen. Aufgrund dieser Zusage habe auch der Beschwerdeführer sein Fahrzeug auf diesem Parkplatz zur Tatzeit abgestellt. Es werde daher Beschwerde eingelegt.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Auf Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich teilte die belangte Behörde mit Eingabe vom 17. Jänner 2023 mit, dass eine behördliche Verordnung zu der verfahrensgegenständlichen Bodenmarkierung nicht existiert.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis aufzuheben ist. Zudem wurde eine 500,00 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von keiner Partei

beantragt, sodass auch gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 4. September 2022 um 9:41 Uhr hat der Beschwerdeführer im Ortsgebiet von Schlierbach vor dem Objekt x, sein Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x zum Parken abgestellt. Auf diesem Parkplatz, welcher im Privateigentum der Eigentümer des Hauses x steht, ist mit weißer Farbe diagonal über den Parkplatz ein „X“ angebracht.

Es existiert keine behördliche Verordnung zu der auf dem verfahrensgegenständlichen Parkplatz angebrachten Bodenmarkierung in Form eines weißen diagonal verlaufenden „X“. Die Bodenmarkierung wurde auf Wunsch der Liegenschaftsbesitzer angebracht.

Der Beschwerdeführer ist selbst Mieter und somit Bewohner einer Wohnung im Haus x.

II.2. Der Tatvorwurf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde lautet auszugsweise wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 04.09.2022, 09:41 Uhr
Ort: Ortsgebiet Schlierbach, nächst dem Objekt x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Abs. 7 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
[…]“

In der Begründung des Straferkenntnisses wurde neben der Wiedergabe der Rechtfertigung des Beschwerdeführers lediglich auf die dienstliche Wahrnehmung einer Polizeibeamtin der Polizeiinspektion Kirchdorf verwiesen und deren Stellungnahme teilweise wiedergegeben. Eine nähere Beschreibung des Tatvorwurfs erfolgte auch in der Begründung des Straferkenntnisses nicht.

III. Beweiswürdigung:

Der vorliegende Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, der sich im Akt befindlichen Fotodokumentation, den Ausführungen des

Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift und in dessen Stellungnahme sowie aus der ergänzenden Information der belangten Behörde in der Eingabe vom 17. Jänner 2023. Die Feststellungen erweisen sich zudem als unstrittig. Unstrittig ist insbesondere auch, dass sich der verfahrensgegenständliche Abstellort auf Privatgrund befindet und die angebrachte Bodenmarkierung nicht durch Verordnung erlassen wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.1.1. Gemäß § 9 Abs. 7 StVO haben, sofern die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten und Parken durch Bodenmarkierungen geregelt ist, die Lenker die Fahrzeuge entsprechend dieser Regelung aufzustellen.

Durch die Vorschrift des § 9 Abs. 7 StVO ordnet der Gesetzgeber das Halten und Parken nur innerhalb des durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Aufstellungsraumes an und bringt dadurch zum Ausdruck, dass das Aufstellen von Fahrzeugen außerhalb der Bodenmarkierungen unzulässig ist (VwGH 28.04.1976, 2036/75).

Die normative Wirkung der Bodenmarkierungen setzt jedoch voraus, dass eine ihre Anbringung regelnde Verordnung vorhanden ist. Nur diesfalls kann ein Halten oder Parken eines Fahrzeuges entgegen der Bodenmarkierung zu einer Verwaltungsübertretung des § 9 Abs. 7 StVO führen (siehe dazu den entsprechenden Hinweis auf das Erfordernis einer bestehenden Verordnung für Bodenmarkierungen, die Verbote oder Gebote zum Ausdruck bringen in VwGH 08.06.1993, 92/02/0263).

Wie auch seitens der belangten Behörde erklärt wird, besteht eine diesbezügliche Verordnung zur verfahrensgegenständlichen Bodenmarkierung am Tatort nicht, sodass bereits aus diesem Grund eine Übertretung der Rechtsnorm des § 9 Abs. 7 StVO nicht in Betracht kommt.

IV.1.2. Daran vermag auch die Tatsache, dass die Bodenmarkierung vielmehr durch den Liegenschaftseigentümer aus eigenem Wunsch angebracht wurde, nichts zu ändern.

Es besteht zwar für die Straßenerhalter gemäß § 98 Abs. 3 StVO grundsätzlich die Möglichkeit, auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs anzubringen (§ 31 Abs. 1), dies gilt jedoch gemäß der gesetzlichen Regelung ausdrücklich nicht für die in § 44 Abs. 1 StVO genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Gemäß § 44 Abs. 1 StVO sind

die in § 43 StVO bezeichneten Verordnungen durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Mit dem Verweis auf § 43 StVO wird somit festgelegt, dass es ausschließlich der Behörde obliegt, für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen zu veranlassen (§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 StVO).

Geht man nunmehr davon aus, dass die von der belangten Behörde angesprochene Bodenmarkierung in Form eines weißen, diagonal angebrachten „X“ ein Parkverbot symbolisieren soll und geht man weiter davon aus, dass die Behörde dem Beschwerdeführer vorwirft, dass dieser entgegen dieses „Parkverbotes“ sein Fahrzeug zum Parken aufgestellt hat, so bedürfte es dazu gemäß § 43 Abs. 1 lit b. Z 1 StVO einer Verordnung durch die zuständige Behörde. Es entzieht sich somit dem Recht eines Straßenerhalters, auch ohne behördlichen Auftrag derartige Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote mit der Konsequenz anzubringen, dass daraus Verwaltungsübertretungen abgeleitet werden können (vgl. dazu die ausführliche Darlegung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anordnung einer Sperrfläche in seiner Entscheidung vom 10. Februar 1982, 0838/80).

Selbst wenn man dem Straßenerhalter bzw. Liegenschaftseigentümer eine diesbezügliche Kompetenz zur Erlassung eines Parkverbotes im vorliegenden Sachverhalt unterstellen würde, käme für deren Kundmachnung die Bodenmarkierungsverordnung zur Anwendung. Die Bodenmarkierungsverordnung trifft detaillierte Vorgaben zur Ausführung der Bodenmarkierungen. Für das Verbot des Aufstellens von Fahrzeugen bestimmt § 26 Bodenmarkierungsverordnung, dass diese mit einer Bodenmarkierung bestehend aus einer gelben Zick-Zack-Linie zu kennzeichnen ist. Das verfahrensgegenständliche weiße, diagonal angebrachte „X“, entspricht dem nicht.

Auch aus diesen Überlegungen kommt eine Tatbestandsverwirklichung des § 9 Abs. 7 StVO verfahrensgegenständlich nicht in Betracht.

IV.2. Zur Spruchformulierung:

Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch der Spruch des Straferkenntnisses nicht entsprechend den Anforderungen des § 44a VStG ausgeführt wurde.

§ 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;

2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;

im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe das Fahrzeug *„nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt."* Damit erschöpft sich dieser jedoch in der bloßen Wiedergabe des Gesetzeswortlautes des § 9 Abs. 7 StVO, ohne die als erwiesen angenommene Tat konkret zu beschreiben. Der Spruchformulierung, wonach dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, das genannte Kraftfahrzeug zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort „nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt" zu haben, ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Ordnung durch die Bodenmarkierung geschaffen werden sollte und auf welche Weise der Beschwerdeführer sein Fahrzeug – abweichend von der gemäß der Bodenmarkierung gebotenen Aufstellung – zum Parken aufgestellt hat, also welcher konkrete Sachverhalt im Sinne des § 44a Z 1 VStG dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wird (siehe dazu VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243; VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0189, sowie auch ausführlich LVwG Niederösterreich, 01.12.2021, LVwG-S-1670/001-2021).

Selbst in der Begründung des Straferkenntnisses finden sich keinerlei Ausführungen zur konkreten Tatbegehung durch den Beschwerdeführer, sodass – unabhängig zu den Ausführungen unter Punkt IV.1. – auch die Spruchformulierung nicht der Regelung des § 44a Z 1 VStG entspricht.

IV.3. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Eine allfällige zivilrechtliche Auseinandersetzung des Liegenschaftseigentümers bzw. Verfügungsberechtigten über den Parkplatz mit dem Beschwerdeführer bleibt davon unberührt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 9 Abs. 7 StVO und deren

Voraussetzungen. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als gegenstandslos.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas